



TrO/ÖBV

(gültig ab 01.09.2021)

Trainerordnung des Österreichischen Basketballverbandes

§ 1 Ausbildungsgrundlage

- (1) Grundlage der Ausbildung sind die vom Bundesministerium für Bildung erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Basketball-Instruktor und Basketballtrainer sowie die von der Bundessportorganisation (BSO) und den Landessportorganisationen (LSO) herausgegebenen Richtlinien für die Übungsleiterausbildung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der ÖBV hat sowohl eine Liste an Vortragenden (Referentenliste), welche in der Ausbildung der Trainer in allen Ausbildungsstufen zum Einsatz kommen als auch einen Ausbildungsplan für alle Ausbildungsstufen zu erstellen, die nach diesem Plan abzulaufen haben.

§ 2 Ausbildung zum Mini-Trainer (D-Lizenz)

- (1) Die Ausbildung zum Mini-Trainer wird vom ÖBV oder in Einvernehmen und Abstimmung von einem Landesverband des ÖBV ausgeschrieben und veranstaltet. Sie umfasst mindestens 50 Einheiten zu je 45 Minuten (2-3 Wochenenden).
- (2) Die Teilnahme setzt voraus:
 1. die Vollendung des 16. Lebensjahres
 2. Unterzeichnung des Ehrenkodex ÖBV.
 3. Vor Abschluss der Prüfung muss ein vom ÖBV anerkanntes Erste-Hilfe Zertifikat nachgewiesen werden.
- (3) In Zusammenarbeit mit den Schulbehörden oder Institutionen der Lehrerfortbildung veranstaltete Kurse können bei Übereinstimmung der Lehrinhalte mit dem vom ÖBV vorgesehenen Lehrplan vom General-Sekretariat des ÖBV als Mini-Trainerausbildung g zum Teil anerkannt werden.
- (4) Die Prüfungskommission wird vom jeweiligen Veranstalter zusammengestellt und vom ÖBV bestätigt. Der ÖBV ist berechtigt zumindest einen Prüfer für die Prüfungskommission zu stellen.
- (5) Prüfungsordnung:
 1. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen oder mündlichen Teil, einem praktischen Teil, einem Lehrauftritt, sowie der Ausarbeitung von 2 Stundenbildern. Die Prüfungsfragen und die Ergebnisse sind vom Prüfer schriftlich zu dokumentieren.
 2. Nach der Absolvierung aller Prüfungsteile entscheidet die Prüfungskommission in einer Notenkonferenz in den Abstufungen „bestanden“, „nicht bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“, über die Gesamtbeurteilung. Bei der Festlegung kommen die für die Bundessportakademien gültigen schulrechtlichen Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung.
 3. Bei negativer Gesamtbeurteilung kann die Prüfung 1x nach einem angemessenen Zeitraum, frühestens jedoch nach 6 Wochen wiederholt werden. Es ist nur der negativ beurteilte Gegenstand zu wiederholen.



TrO/ÖBV

(gültig ab 01.09.2021)

4. Nach Abschluss der Notenkonferenz sind durch den Ausbildungsveranstalter eine vollständige Dokumentation der Prüfungsergebnisse und eine Liste der Teilnehmer mit deren Anschriften in elektronischer Form an das Büro des ÖBV zu übermitteln.
5. Den erfolgreichen Absolventen ist seitens des durchführenden LV ein Prüfungszeugnis in schriftlicher und elektronischer Form umgehend auszustellen.
- (6) Der ÖBV ist befugt, in Abstimmung mit dem für den Sport zuständigen Vorstandsmitglied des ÖBV, ein didaktisches Rahmenkonzept bezüglich der Inhalte und des Umfanges der einzelnen Fächer festzulegen. Der Ausbildungsveranstalter legt den Ausbildungsplan auf dieser Grundlage und im Einvernehmen mit dem ÖBV fest.
- (7) Die Ausschreibung zu einer Mini-Trainer Ausbildung ist durch den Ausbildungsveranstalter im Einvernehmen mit dem ÖBV zu erstellen, sowie dem ÖBV und seinen Landesverbänden mindestens ein Monat vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. auf den Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen.

Folgende Daten sind in der Ausschreibung anzugeben:

1. Ort, Datum und Zeitplan;
 2. Namentlich der für Ausbildung und Organisation Verantwortliche und die Lehrbeauftragten;
 3. Teilnahmebedingungen (Anwesenheitsregelung von mind. 90% und Prüfungsmodalitäten) und Teilnahmevoraussetzungen;
 4. Kurskosten für die Teilnehmer;
 5. Meldeadressen und Meldeschluss;
 6. Anlaufstelle für Auskünfte;
 7. Inhalte der Ausbildung (Fächer);
 8. Wichtige Hinweise wie die Mindestteilnehmerzahl;
 9. Anmeldeformular;
 10. Datum der Ausschreibung;
 11. Quartieradressen.
- (8) Die Lehrbeauftragten der speziellen Fächer sollen aus dem Kreis der staatlich geprüften Trainer für Basketball und insbesondere der Absolventen der Diplomtrainerausbildung und sportwissenschaftlicher Studienrichtungen vom veranstaltenden LV bestellt werden. Es ist auf bestimmte Kriterien, u.a. Qualifikation, pädagogische Vorbildung, Verpflichtung zur Erstellung aktueller Skripten, Verpflichtung der Einhaltung der Lehraufträge etc, Bedacht zu nehmen. Jeder LV hat das Recht 2 entsprechend qualifizierte Referenten für die ÖBV Referentenliste bekannt zu geben. Die Referentenliste wird vom ÖBV erstellt und muss im ÖBV Vorstand beschlossen werden.
- (9) Pro Kalenderjahr sollen österreichweit 3 Mini-Trainer Ausbildungen stattfinden. Sollte eine höhere Anzahl notwendig sein kann dies vom ÖBV genehmigt werden.



§ 3 Ausbildung zum Basketball Übungsleiter (C-Lizenz)

- (1) Die Ausbildung zum Übungsleiter wird vom ÖBV oder im Einvernehmen mit dem ÖBV von einem Landesverband ausgeschrieben und veranstaltet. Sie umfasst mindestens 80 Einheiten zu je 45 min. und unterteilt sich in folgende Abschnitte:
 1. Basismodul (22 EH), welches in Abstimmung mit dem ÖBV durch die Dachverbände veranstaltet wird und innerhalb von 12 Monaten vor Beginn der Spezialmodule abgeschlossen sein muss;
 2. 3 Spezialmodule (53 EH);
 3. Abschlussprüfung (8 EH).

Das 1. Spezialmodul hat im Herbst zu erfolgen, das 2. Spezialmodul im Jänner/Februar und das 3. Spezialmodul im Mai/Juni.
- (2) Die Teilnahme setzt voraus:
 1. die Vollendung des 16. Lebensjahres;
 2. die positive Absolvierung des Mini-Trainers (D-Lizenz);
 3. die Unterzeichnung des Ehrenkodex ÖBV;
 4. Vor Abschluss der Prüfung muss ein vom ÖBV anerkanntes Erste-Hilfe Zertifikat nachgewiesen werden.
 5. ein vom ÖBV anerkannter Nachweis über mindestens ein Jahr Praxis (Praxis I) nach Absolvierung des Mini-Trainers (D-Lizenz);
 6. ein Nachweis über mind. 2 x 2 Einheiten Hospitation bei zwei unterschiedlichen Trainern und Fremdvereinen (aus einem vom ÖBV vorgegebenen Pool an Trainern).
- (3) Ausgenommen von Punkt 5 und 6 sind NationalteamspielerInnen, 1. Liga Bundesliga SpielerInnen und SpielerInnen, die mindestens 2 Jahre in einem EM-Kader eines NW Nationalteams waren.
- (4) Nach Absolvierung des 1. Spezialmodules (Herbst) muss im Rahmen der Ausbildung ein Praxisjahr absolviert werden. Dafür wird eine Übergangslizenz (C*) ausgestellt.
- (5) In Zusammenarbeit mit den Schulbehörden oder Institutionen der Lehrerfortbildung veranstaltete Kurse können bei Übereinstimmung der Lehrinhalte mit dem vom ÖBV vorgesehenen Lehrplan vom General-Sekretariat des ÖBV als Übungsleiterausbildung zum Teil anerkannt werden.
- (6) Die Prüfungskommission wird vom jeweiligen Veranstalter zusammengestellt und vom ÖBV bestätigt. Der ÖBV ist berechtigt zumindest einen Prüfer für die Prüfungskommission zu stellen.
- (7) Prüfungsordnung:
 1. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen oder mündlichen Teil, einem Lehrauftritt, der Bestätigung über die Absolvierung des Praxisjahres mit der C*-Lizenz, sowie der Ausarbeitung von 2 Stundenbildern. Die Prüfungsfragen und die Ergebnisse sind vom Prüfer schriftlich zu dokumentieren.
 2. Die Ergebnisse jedes Prüfungsteiles sind nach 3 Kategorien zu bewerten: „mit gutem Erfolg bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“.



TrO/ÖBV

(gültig ab 01.09.2021)

bekannt zu geben. Die Referentenliste wird vom ÖBV erstellt und muss im ÖBV Vorstand beschlossen werden.

Für die Schiedsrichterausbildung ist lt. SO/ÖBV der zuständige LV-Schiedsrichterreferent verantwortlich, welcher auch die entsprechenden Referenten nominiert.

- (11) Pro Kalenderjahr sollen österreichweit 2 Übungsleiterausbildungen stattfinden. Sollte eine höhere Anzahl notwendig sein kann dies vom ÖBV genehmigt werden.

§ 3a Entschädigung der Kursreferenten

- (1) Kursreferenten haben Anspruch auf Honorare, Diäten und Fahrtkosten nach GebO/ÖBV. Tarifikatalog -> ÖBV

§ 4 Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Instruktor (B Lizenz)

- (1) Die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Instruktor (160 Einheiten a 45 Minuten) erfolgt durch eine Bundessportakademie in Zusammenarbeit mit dem ÖBV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1).
- (2) Die Teilnahme setzt voraus:
1. die Vollendung des 18. Lebensjahres;
 2. die positive Absolvierung des Basketball Übungsleiter-Kurses (C-Lizenz)
 3. ein Nachweis über mindestens ein Jahr Praxis (Praxis II) nach Absolvierung des Basketball Übungsleiter-Kurses (C-Lizenz);
 4. ein Nachweis über mind 3 x 2 Einheiten Hospitation bei drei unterschiedlichen, Trainern (mind. B-Lizenz) und Fremdvereinen (aus einem vom ÖBV vorgegebenen Pool an Trainern).
 5. Ein Nachweis über mind einer Hospitation bei einer österreichischen Nationalteamveranstaltung, Bundesländercup oder ähnlichem.
- (3) Ausgenommen von Punkt 3, 4 und 5 sind NationalteamspielerInnen, 1. Liga Bundesliga SpielerInnen und SpielerInnen, die mindestens 2 Jahre in einem EM-Kader eines NW Nationalteams waren.
- (4) Pro Kalenderjahr wird durch den ÖBV maximal 1 Instruktorausbildung angeboten.

§ 5 Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Trainer A Lizenz

- (1) Die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Trainer erfolgt durch eine Bundessportakademie in Zusammenarbeit mit dem ÖBV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1).
- (2) Die Teilnahme setzt voraus:
1. die Vollendung des 20. Lebensjahres;
 2. die Absolvierung der staatlichen Instruktorprüfung für Basketball (B-Lizenz);
 3. ein Nachweis über mindestens zwei Jahre Praxis (Praxis III) nach Abschluss der staatlichen Instruktorprüfung für Basketball (B-Lizenz);



TrO/ÖBV

(gültig ab 01.09.2021)

4. ein Nachweis über mind 2 x 2 Einheiten Hospitation im Inland bei zwei unterschiedlichen Trainern (mind. A-Lizenz) und Fremdvereinen (aus einem vom ÖBV vorgegebenen Pool an Trainern).
5. ein Nachweis über mind 2 x 2 Einheiten Hospitation im Ausland (aus einem vom ÖBV vorgegebenen Pool an Trainern).
6. Ein Nachweis über mind. 2 Einheiten Hospitation bei einer österreichischen Nationalteamveranstaltung.
7. den positiven Abschluss der ersten beiden Semester der Trainerausbildung (Grundkurs) oder für Studenten der Sportwissenschaft den Nachweis der einschlägigen Prüfungen. Diese Anerkennung erfolgt durch den Leiter der Trainerausbildung der jeweiligen BSPA.

(3) Der ÖBV plant alle 3 Jahre eine A Lizenzausbildung durchzuführen.

§ 6 Qualifikation

(1) Wer im Bereich des ÖBV, eines Landesverbandes oder Vereines einen Basketball-Übungsbetrieb leitet, erhält entsprechend seinem Ausbildungsnachweis folgende Qualifikation:

- A-Trainer = staatliche Trainerprüfung für Basketball (A – Lizenz)
- B-Trainer = staatliche Instruktorenprüfung für Basketball (B – Lizenz)
- C-Trainer = Übungsleiterprüfung (C – Lizenz)
- D-Trainer = Mini-Trainer Prüfung (D – Lizenz)

§ 7 Fortbildung

(1) Fortbildungsveranstaltungen werden nur aus den Bereichen

**Basketballspezifische Fortbildung, Pädagogik, Sportpsychologie,
Trainingswissenschaft und Sportmedizin**

anerkannt, sofern diese einen Mindestumfang von 6 Einheiten à 45 Min. haben. Es muss zumindest 50% dieser Fortbildung basketballspezifische Inhalte vorweisen.

(2) Für lizenzierte Trainer ist die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im aktuellen Kalenderjahr vor der jährlichen Lizenzerteilung gegenüber dem ÖBV nachzuweisen.

(3) Für alle Lizenzstufen sind nur die für die jeweiligen Kategorien klassifizierten Ausbildungen anzuerkennen.

Trainer, die in den jeweiligen Altersklassen praktizieren, benötigen für die jeweilige gültige Lizenzstufe eine Fortbildung (U12 Trainer benötigt eine Fortbildung der Kategorie D, Superliga U16 Trainer benötigt eine Fortbildung der Kategorie B etc.) unabhängig ihrer Ausbildung. Die entsprechende Altersklasse, in der in der jeweiligen Saison praktiziert werden soll, muss bei der Jahresmeldung im ZMS angegeben werden.



TrO/ÖBV

(gültig ab 01.09.2021)

- (4) Inhaber einer Trainerlizenz sind berechtigt, die von den Landesverbänden-, und dem ÖBV ausgeschriebenen Veranstaltungen zur Trainerfortbildung zu besuchen. Fortbildungen werden nach deren Inhalten vom ÖBV klassifiziert in D-, C-, B- und A- Kategorie. Fortbildungen und deren Zuordnung werden auf der Homepage des ÖBV veröffentlicht.
- (5) Für alle nicht vom ÖBV durchgeführten Fortbildungen ist die Zustimmung durch den ÖBV nach Vorlage der Fortbildungsunterlagen (Ausschreibung, Umfang, Teilnahmebestätigung sowie bei ausländischen Fortbildungen eine entsprechende Übersetzung auf Englisch oder Deutsch) für eine Anerkennung notwendig.
- (6) Die Landesverbände sind verpflichtet, für die Bereiche C und D die dem Abs.1 entsprechenden Veranstaltungen anzubieten.
Die Landesverbände müssen jedes Spieljahr ein bis maximal zwei Fortbildungen der Kategorien C und D anbieten. Die nicht basketballspezifischen Bereiche können dabei in Zusammenarbeit mit der BSPA, den Dachverbänden, Sport Austria, LSO und LSA durchgeführt werden.
- (7) Der ÖBV ist verpflichtet, für den Bereich A und B die dem Abs.1 entsprechenden Veranstaltungen anzubieten. Der ÖBV muss jedes Spieljahr zwei Fortbildungen der Kategorie A und B anbieten. Die nicht basketballspezifischen Bereiche können dabei in Zusammenarbeit mit der BSPA, den Dachverbänden, Sport Austria, LSO und LSA durchgeführt werden.
- (8) Die Ausschreibung einer Fortbildungsveranstaltung ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit dem ÖBV zu erstellen und den Landesverbänden vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen. Die Vorankündigung ist am Saisonbeginn über die LV Informationsmedien und im Internet zu veröffentlichen.
- (9) Die Tarife für die Trainerfortbildung sind im Tarifikatalog des ÖBV geregelt.

§ 8 Trainerlizenz

- (1) Die Erteilung einer Trainerlizenz erfolgt durch das General-Sekretariat des ÖBV auf Grund der erworbenen Zeugnisse. Entsprechende Anträge sind von den Bewerbern im zentralen Meldewesen des ÖBV (ZMS) unter Beibringung der erforderlichen Daten/Unterlagen (Zeugnis, gültiger Fortbildungsnachweis, persönliche Daten, elektronisches Lichtbild, Bestätigung über geleistete Trainertätigkeit) einzubringen.
- (2) Bei Lizenzverleihung oder -verlängerung muss der Ehrenkodex ÖBV unterschrieben und ein Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) im zentralen Meldewesen des ÖBV (ZMS) hochgeladen werden. Der Strafregisterauszug muss alle 3 Jahre aktualisiert werden.

§ 9 Kontrolle der Lizenzen

- (1) Die Vereine sind für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen durch ihre Trainer verantwortlich. Sie haften für Verstöße gegen diese Bestimmungen.
- (2) Der ÖBV, die Landesverbände und die BSL GmbH haben für die Kontrolle und Einhaltung der Lizenzbestimmungen bei all ihren Spielen zu sorgen.



TrO/ÖBV

(gültig ab 01.09.2021)

- (3) Dem für den entsprechenden Bewerb zuständigen Vorstandsmitglied des ÖBV (Superliga Nachwuchs), Trainerreferenten (LV) oder dem von ihm Beauftragten ist auf Anfrage eine Kopie des Spielberichts zu schicken. Etwaige auftretende Lizenzvergehen werden zur Anzeige gebracht.
- (4) Dem für den entsprechenden Bewerb zuständigen Vorstandsmitglied des ÖBV (Superliga Nachwuchs), Trainerreferenten (LV) oder dem von ihm Beauftragten ist es möglich, bei jedem Spiel, bei dem Trainerlizenzbestimmungen einzuhalten sind, Kontrollen der Angaben vorzunehmen.
- (5) Bei schwerwiegenden Disziplinarvergehen DO/ÖBV oder Nichteinhaltung von gültigen ÖBV Bestimmungen kann der ÖBV die Lizenz aussetzen. Im Falle einer Aussetzung ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden VO Sitzung des ÖBV vom zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen. Der VO des ÖBV kann bei schwerwiegenden Disziplinarvergehen DO/ÖBV oder Nichteinhaltung von gültigen ÖBV Bestimmungen durch Beschluss die Lizenz entziehen.

§ 10 Lizenzanforderungen

- (1) Mannschaften müssen im Trainingsbetrieb und bei Meisterschaftsspielen von Trainern bzw. Coaches mit folgender Qualifikation betreut werden:

A-Lizenz:

1. ÖBV Nationalteams
2. 1. Liga Bundesligen Herren (BSL), 1. Liga Bundesliga Damen (BDSL)

B-Lizenz:

1. 2. Liga Bundesliga Herren (B2L), 2. Liga Bundesliga Damen
2. Superliga Nachwuchs Teams U19, U16

C-Lizenz:

1. LV Teams U19, U16, U14
2. Superliga Nachwuchs Teams U14

D-Lizenz:

1. LV Teams U12, U10 und U8

- (2) Die Coaches müssen sich vor dem Spiel gegenüber dem Schiedsrichter oder Kommissar durch eine aktuell gültige Trainerlizenz ausweisen. Entspricht die Lizenz nicht der Bestimmung des Abs. 1, ist die gecoachte Leistungsstufe nicht korrekt angegeben oder wird keine Lizenz vorgelegt, ist dies vom ersten Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 11a Verstöße gegen die Lizenzanforderungen

Verstöße werden in § 13 Abs. 8 der GebO/ÖBV geregelt.



TrO/ÖBV

(gültig ab 01.09.2021)

§ 12 Anerkennung der Trainerausbildung von EWR-Staatsbürgern

- (1) Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse bzw. deren Gleichstellung mit österreichischen Ausbildungen erfolgt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Ansuchen mit auf Deutsch oder Englisch übersetzten Ausbildungsnachweisen sind beim ÖBV einzubringen.
- (2) Trainern, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und die im Rahmen des ÖBV, der Landesverbände oder Vereine die Tätigkeit eines Trainers ausüben wollen, kann über ihren Antrag beim General-Sekretariat des ÖBV eine Trainerlizenz der Klassen A bis D verliehen werden.
- (3) Die Kosten für das Anerkennungsverfahren gemäß §12 beträgt 500 € für A-Lizenz, 150 € für B-Lizenz, sowie 70 € für C- und D-Lizenz und sind vom Ansuchenden oder vom antragstellenden Verein zu tragen. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt erst, wenn die Kosten beim ÖBV gezahlt sind.

§ 13 Trainerentschädigung

Vom ÖBV beschäftigte Trainer haben Anspruch auf Entschädigung nach der GebO/ÖBV.

Die Entschädigung für Trainer die als LV Trainer arbeiten, wird vom jeweiligen LV festgelegt.

§ 14 Aufsichtsrecht des Trainerreferenten

Der ÖBV bzw. der Trainerreferent des LV/das mit Trainerfragen beauftragte Vorstandsmitglied des LV oder ein von diesem Beauftragtem hat das Recht, das Training jedes Vereins nach Voranmeldung beim Trainer zu besuchen und zu beobachten.

§ 15 Disziplinäre Verantwortlichkeit

Bei Verstößen gegen Verbandsvorschriften sind Trainer der Klassen A bis D wie Verbands- bzw. Vereinsfunktionäre zu behandeln.